

Betreff

Grundsatz- und Bedarfsbeschluss für den Standort der Hauptfeuerwache mit Rettungswache und integrierter Leitstelle
- Beauftragung der Fachplanung Abriss
- Beauftragung der Projektsteuerungsleistungen Stufe 1

Federführendes Amt:

Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst

Datum

30.07.2020

Berichterstattung:

Herr Beigeordneter Schmitt, Herr Beigeordneter Ludwig

Beteiligte Ämter:

Gebäudewirtschaft Trier

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtvorstand (Vorberatung)	24.08.2020	N
Ortsbeirat Trier-Süd (Anhörung)	24.09.2020	Ö
Dezernatsausschuss IV (Vorberatung)	29.09.2020	Ö
Dezernatsausschuss III (Vorberatung)	30.09.2020	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	06.10.2020	Ö

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Stadtrat erkennt den Bedarf des Neubaus der Hauptfeuerwache Trier mit Rettungswache und integrierter Leitstelle an.
2. Der Stadtrat legt den Standort "Altes Polizeipräsidium - An den Kaiserthermen" für den Neubau der Hauptfeuerwache fest.
3. Die Gebäudewirtschaft Trier wird beauftragt, sowohl ein Vergabeverfahren für die Planungsleistungen des Rückbaus der Altsubstanz, als auch ein zweistufiges europaweites VgV-Verfahren mit Realisierungswettbewerb zur Findung eines Generalplaners durchzuführen. Hierbei sind alle in Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Umsetzung erforderlichen Planungen einzuleiten.
4. Die SWT Immobilien-Servicegesellschaft mbH wird im Inhouse-Verhältnis mit den Projektsteuerungsleistungen zum Neubau der Hauptfeuerwache (hier Stufe 1- bis nach Wettbewerb) beauftragt.
5. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Fördermöglichkeiten der Baumaßnahme, insbesondere mit dem Land Rheinland-Pfalz zu klären und für die Erstellung und Einreichung der Antrags- und Bauunterlagen Sorge zu tragen.
6. Die entsprechenden Vergabebeschlüsse für Planungsleistungen sollen zeitnah der Vergabekommission vorgelegt werden. Hierfür wird die Zuständigkeit des Rates auf die Vergabekommission übertragen.

Begründung:

Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten.

Die Feuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb der in § 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) genannten Einsatzgrundzeit wirksame Hilfe einleiten kann.

Mit diesem Blickwinkel wurde im Jahr 2008 von der Feuerwehr eine Gefährdungsanalyse und daraus resultierend der Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Trier erstellt.

Damit die im Feuerwehrbedarfsplan Trier genannten städtischen Schutzziele eingehalten werden können, ist die Verlagerung der Hauptfeuerwache in den Innenstadtbering Kaiserthermen notwendig. Zusammen mit der Realisierung der Feuerwache 2 im Brand- und Katastrophenschutzzentrum (BKSZ) und dem Neubau der Hauptfeuerwache im Bering Kaiserthermen kann die notwendige Erreichbarkeit der Bevölkerung im stadtgeographischen Gesamtgefüge gewährleistet werden (mit Ausnahme B1 Ortsteil Herresthal mit 167 Einwohnern – Stand 2008. Alarmierungsgemeinschaft mit dem Landkreis wird praktiziert).

In dem Verkehrsgutachten des Büros R+T Ingenieure für Verkehrsplanung aus Darmstadt, wurde die verkehrstechnische Machbarkeit am Standort ehemaliges Polizeipräsidium bestätigt, unter Berücksichtigung der Prognosezahlen und Entwicklungsgebiete des Flächennutzungsplanes 2030. Es wurde zudem ein Erschließungskonzept als Vorgabe für den Realisierungswettbewerb erarbeitet (Präsentation im Dez III / Dez IV Ende 2017/ Anfang 2018).

Auch das schnellstmögliche Ausrücken im Alarmfall von einer Feuerwache in den öffentlichen Verkehrsraum ist zur Einhaltung der Hilfsfrist unabdingbar und wurde in dem Verkehrsgutachten, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Alarmausfahrten auf den Individualverkehr, mit einbezogen.

Die erforderliche Grundstücksgröße für eine neue Hauptfeuerwache mit Rettungswache und Leitstelle in einem eigenständigem Kubus, kann mit dem Bau einer zweiten Fahrzeughalle am BKSZ und einer durchgeführten Personalaufstockung, auf der bereits vom Land erworbenen Liegenschaft des Polizeipräsidiums - An den Kaiserthermen - mit ca. 9.600 qm (auf der Basis der Machbarkeitsstudie) abgebildet werden. Falls das Baufeld auf Basis eines Entwurfs nach dem Wettbewerb angepasst werden müsste, weil der Entwurf z.B. wegen eines zu eng begrenzten Baufeldes planungsrechtlich nicht zulässig wäre, könnte der B-Plan durch ein Änderungsverfahren innerhalb des Zeitfensters zwischen der Entscheidung Wettbewerb und dem Baubeschluss geändert werden.

In einem Workshop Anfang 2018 wurde die Machbarkeit der Hauptfeuerwache auf dem Gelände des ehemaligen Polizeipräsidiums nachgewiesen. Eingebunden waren hierbei neben den erforderlichen Ämtern auch externe Fachberater (Architekten, Feuerwehr, zuständige Rettungsdienstbehörde), um eine differenzierte Betrachtung sicher zu stellen.

Die zweite Fahrzeughalle am BKSZ ist in der Realisierung und war erforderlich, da die Anforderungen und Aufgaben und damit verbunden der Platzbedarf der Feuerwehr allein in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist, beispielsweise aufgrund der Vorhaltung von Landesmitteln im Katastrophenschutz, wie u.a. Pumpencontainer, Container Hochwasserboote, Container mit einer Großpumpe Hytrans, Großraumrettungswagen, Landesdepots für Medikamente, Schutzausrüstung hochinfektiöse Einsätze. Zudem entlastet die Fahrzeughalle 2 den Standort der Hauptfeuerwache im Innenstadtbereich und macht die

Umsetzung auf dem Grundstück ehemaliges Polizeipräsidium möglich.

Standortuntersuchungen – Historie:

Folgende Grundstücke wurden aufgrund der räumlichen und zeitlichen Vorgaben in der Vergangenheit vertiefend gemäß Beschluss Vorlage 447/2008 (16.12.2008) untersucht:

Im Zuge der Standortfindung für die neue Hauptfeuerwache der Berufsfeuerwehr beauftragte der Stadtrat nach Kenntnisnahme der Standortanalyse die Stadtverwaltung durch Beschluss am 19.03.2015 mit weiteren Untersuchungen der beiden Standorte Spitzmühle und Polizeipräsidium Trier. Mit Beschluss des Stadtrates am 06.06.2016 wurde der Standort Spitzmühle zurückgestellt und der Standort Polizeipräsidium prioritär weiter untersucht.

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1) Standort Spitzmühle | <u>Entscheidung:</u>
Ausschluss wegen Altlasten, gemäß Beschluss Vorlage 220/2016 (06.06.2016) |
| 2) Standort Ostallee | <u>Entscheidung:</u>
Ausschluss, da Hilfsfrist nicht eingehalten wird, gemäß Beschluss Vorlage 009/2015 (19.03.2015) |
| 3) Standort Löwenbrückener Str. | <u>Entscheidung:</u>
Ausschluss, da andere Nutzung vorgesehen ist, gemäß Beschluss Vorlage 009/2015 (19.03.2015) |
| 4) 3-Wachen-Strategie | <u>Entscheidung:</u>
Ausschluss, aus gesamtwirtschaftlichen Gründen. Zu Beginn der Standortuntersuchungen wurde sich 2008 auf die 2- Wachen-Strategie festgelegt. |
| 5) Standort Polizeipräsidium | Geeigneter Standort, durch Umsetzung der derzeit zu errichtenden Fahrzeughalle 2 am BKSZ, einem intensiv erarbeiteten standortbezogenem Funktionsprogramm und der Personalaufstockung im BKSZ. |

Das Grundstück ehemaliges Polizeipräsidium wurde nach Kaufvorlage (Drucksache 291/2018) für 2,6 Mio. € erworben. Der Kaufvertrag wurde am 20.11.2018 geschlossen. Der Besitzübergang erfolgt nach Auszug der Polizei im Frühjahr 2021.

1. Flächen Raumprogramm Hauptfeuerwache:

	<u>Nutzfläche (NF)</u>	<u>Bruttogeschossfläche (BGF)</u>
<u>Hauptfeuerwache:</u>	NF = ca. 11.200 m ² ,	BGF = ca. 15.200 m ²
<u>Anteil Brandschutz (BS):</u>	NF = ca. 9.700 m ² ,	BGF = ca. 13.000 m ²
<u>Anteil Rettungsdienst (RD):</u>	NF = ca. 1.500 m ² ,	BGF = ca. 2.200 m ²

1.1 Kostenrahmen Hauptfeuerwache Trier:

Für den Kostenrahmen der Hauptfeuerwache liegt derzeit der indizierte Kostenkennwert der Feuerwache 2 zugrunde (mit Betrachtung Baubeginn ca. Anfang 2024).

Hauptfeuerwache	54,3 Mio. €
(Bereich Brandschutz)	(48,1 Mio. €)
(Bereich Rettungsdienst)	(6,2 Mio. €)

1.2 Zuwendungsfähige Kosten Brandschutz:

Für eine grobe Kostenschätzung der zuwendungsfähigen Kosten im Brandschutz können derzeit nur die mit der ADD abgestimmten Nutzflächen angesetzt werden. Es fehlen hierbei jedoch die Pauschalbeträge für die zuwendungsfähigen Einrichtungskosten und zuwendungsfähigen Sonderkosten, die planungsabhängig sind. Die Höhe des

Förderrichtwertes ist abhängig von der Baupreisentwicklung und wird dementsprechend angepasst. Derzeit liegt der Förderrichtwert (ab 2020) bei 2.500 € / m² förderfähige Fläche.

1.3 Vorläufige zuwendungsfähige Fläche Brandschutz

Die ADD hat am 13.12.2019 die feuerwehrtechnische Stellungnahme zum optimierten Raumprogramm abgegeben. Die Prüfung des Raumprogramms ergibt eine derzeitige zuwendungsfähige Gesamtfläche von 7.855,69 m². Nicht enthalten waren dabei die entwurfsabhängigen Technikflächen. Derzeit ist eine technische Fläche von ca. 550 m² im Raumprogramm angesetzt. Diese wurde in der Abstimmung mit der ADD am 28.01.2020 mit anerkannt, sowie ein Flächenansatz für den Digitalfunk. Somit ergibt sich demnach derzeit eine mögliche zuwendungsfähige Gesamtfläche von **ca. 8.500 m²**.

Nach den Ereignissen und Erfahrungen der letzten Monate, wurde das Raumprogramm in Arbeitsgruppen der Feuerwehr intensiv auf die Auslegung für Pandemie Maßnahmen geprüft. Im Ergebnis kann eine wirkungsvolle Trennung von mindestens zwei Gruppen sichergestellt werden. Das jahrelang erarbeitete und in vielen Terminen mit der ADD abgestimmte Raumprogramm muss somit nicht weiter angepasst werden.

1.4 Vorläufige zuwendungsfähige Kosten Brandschutz

ca. 8.500 m² x ca. 2.500 €/m² Förderrichtwert = **ca. 21.250.000 €**

(ohne Förderpauschalen, wie Einrichtungspauschalen und standortspezifische Förderungen, z.B. Tiefgarage, etc.)

1.5 Prognostizierte Zuwendung Brandschutz

Für die großen Feuerwachen in Rheinland-Pfalz wird zukünftig ein gesonderter Fördertopf beim Ministerium des Innern und für Sport eingerichtet.

Die Bezuschussung des Landes liegt i.d.R. für Feuerwehrgerätehäuser bei 1/3 ~ 33,33 % der förderfähigen Kosten. Größere Wachen werden mit ca. 40 % bezuschusst. Bei Hauptfeuerwachen können in Ausnahmefällen mehr als 40 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Dies sind Einzelfallentscheidungen und werden i.d.R. durch den Minister getroffen.

In der Vergangenheit wurden beim Neubau der Feuerwache 2 im BKSZ in Trier-Ehrang 60,4 % der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt. In der Annahme, dass die Stadtverwaltung diesen Ansatz in den Berechnungen weiter berücksichtigen darf, könnte von einer Zuwendung **von bis zu 12,8 Mio. €** ausgegangen werden.

1.6 Zuwendungsantrag

Nachzeitigem Meilensteinplan geht die Stadtverwaltung von der Stellung des Zuschussantrags Mitte 2022 und von einem Förderbescheid ab 2023 aus.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Fördermöglichkeiten der Baumaßnahme zu prüfen und für die Erstellung und Einreichung der Antrags- und Bauunterlagen Sorge zu tragen.

2. Rettungsdienst und Integrierte Leitstelle

Das novellierte Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RettDG) sieht eine Anteilsfinanzierung der Gebietskörperschaften in Bezug auf den Rettungsdienst und die Leitstelle vor (Auszug RettDG siehe Pkt. 2.3).

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Behörde für den Rettungsdienst, ist für den Betrieb der Leitstelle verantwortlich. Dazu gehört die Einrichtung, Besetzung und Unterhaltung.

Daher erfolgt eine enge Abstimmung zwischen Stadt und Kreisverwaltung zur Rettungswache und zur Leitstelle. Die Kreisverwaltung hat das Raumprogramm für den Bereich der Rettungswache überprüft. Die beteiligten Vertreter der Gebietskörperschaften haben das Raumprogramm der Rettungswache ebenfalls zur Kenntnis genommen und werden von der Kreisverwaltung im weiteren Prozess eingebunden.

Am 20.08.2020 fand ein Abstimmungstermin bezüglich der Baumaßnahmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg statt. In dem Gespräch wurde unter anderem vereinbart, dass die Stadt Trier mit dem Bau der Leitstelle durch die Kreisverwaltung beauftragt wird. Zur Einbindung aller Beteiligten in die Realisierung der Leitstelle wird eine Steuerungsgruppe gebildet.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Abstimmungen mit der Kreisverwaltung fortzuführen und ein gemeinsames Konzept für die Rettungswache und die Integrierte Leitstelle zu erarbeiten. Hierbei sind alle in Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Umsetzung erforderlichen Planungen einzuleiten. Das betrifft insbesondere die Zuständigkeiten, die Anteilsfinanzierungen, das Raumprogramm, die Förder- und Prüfinstanzen, die Wettbewerbsvorgaben und den Kostenrahmen.

Mit Verabschiedung des novellierten Rettungsdienstgesetzes wurden auch Änderungen im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) eingeführt. Gemäß der zweckgebundenen Finanzausweisungen unter Abschnitt 3, § 18, Pkt. 17, können Mittel bereitgestellt werden für bedeutende kommunale Vorhaben des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

Zu bedeutende Vorhaben zählen hierbei:

- a) die Neuerrichtung oder grundlegende Sanierung von Integrierten Leitstellen nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217, BS 2128-1) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Neuerrichtung von ständig besetzten Feuerwachen und
- c) die Neuerrichtung von Rettungswachen, soweit diese erforderlich sind, um die Hilfeleistungsfristen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 RettdG zu gewährleisten.

2.1 Rettungsdienst

Bisher war der Rettungsdienst nicht zuwendungsfähig, die Neuregelung im Landesfinanzausgleichsgesetz betrifft jedoch auch den Neubau der Rettungswache in Trier.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Fördermöglichkeiten mit dem Land auch in Bezug auf die Rettungswache zu prüfen und weiter abzustimmen.

2.2 Integrierte Leitstelle

Am 18.06.2020 wurden der Feuerwehr die Planungsrichtwerte für Integrierte Leitstellen vom Ministerium des Innern und für Sport übermittelt. Weitere Vorgabe des Landes ist es, die Leitstelle als eigenständigen Kubus zu realisieren.

Planungsrichtwerte vom Ministerium des Innern und für Sport, Mainz, Februar 2020 für Integrierte Leitstellen (ILtS):

Nutzfläche inkl. Technikfläche der Leitstelle: NF = ca. 1.900 m²

Die Planungsrichtwerte wurden dem Raumprogramm der Leitstelle Trier gegenübergestellt und zur Prüfung und weiteren Abstimmung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg übermittelt. Die weitere Abstimmung erfolgt gemeinsam mit dem Land.

Das Land übernimmt zu 100% die Kosten der Leitstellentechnik. Beinhaltet ist hierbei auch die Planung und Ausführung der Technik, die auch von Landesseite erfolgt. Von Seiten des Bauherrn ist der Baukörper (die Architektur und Statik) zu realisieren. Die Architektur wird durch die Leitstellentechnik und den Dispositionsraum maßgeblich beeinflusst. Daher ist eine enge und frühzeitige Abstimmung zwischen Generalplaner Hauptfeuerwache und Leitstellentechnik erforderlich.

Gemäß der Kommentierung des neuen Rettungsdienstgesetzes ist für den Neubau der Leitstelle zusätzlich ein Baukostenzuschuss des Landes in Höhe von einer Million Euro zu veranschlagen.

2.3 Novelliertes Rettungsdienstgesetz

Zwischenzeitlich wurde ein neues Rettungsdienstgesetz mit Auswirkungen auf die Finanzierung der Teilbereiche Leitstelle und Rettungswache, verabschiedet.

Demnach beteiligen sich die Landkreise, Land etc. wie folgt an den geschätzten Kosten für die Leitstelle und Rettungswache wie folgt:

Auszug Rettungsdienstgesetz:

Kosten des Rettungsdienstes und der Leitstellen

§ 11 Kostenpflicht

(1) Das Land trägt die Kosten für die technische Einrichtung der Leitstellen und deren Unterhaltung. Die von den Trägern der Leitstellen auf der Grundlage einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung im Benehmen mit den beteiligten kommunalen Aufgabenträgern und Sanitätsorganisationen und im Einvernehmen mit den Kostenträgern ermittelten und von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geprüften Kosten für das Personal der Leitstellen tragen nach pauschalierten Beträgen:

1. für das für die Leitstellenaufgaben im Rettungsdienst erforderliche Personal:

a) die Kostenträger des Rettungsdienstes zu 75 v. H. im Rahmen der Benutzungsentgelte (§ 12 Abs. 2) und

b) das Land zu 25 v. H.,

2. für das für die Leitstellenaufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz sowie für sonstige kommunale Aufgaben erforderliche Personal:

a) die dem jeweiligen Rettungsdienstbereich angehörenden Landkreise und kreisfreien Städte im Verhältnis der für den Finanzausgleich maßgebenden Einwohnerzahl zu 75 v. H. und

b) das Land zu 25 v. H.

Die Beträge nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind den personalentsendenden Stellen entsprechend zu erstatten. Das Land kann den Landkreisen und kreisfreien Städten, sonstigen Einrichtungen und in den Fällen des § 5 den Sanitätsorganisationen, nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuwendungen zu den Kosten sonstiger lang- und mittelfristiger Investitionen gewähren; nicht zuwendungsfähig sind die Kosten der Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Luftfahrzeuge und der zum Verbrauch bestimmten Güter. Die Zuwendungen nach Satz 4 werden nach pauschalierten Beträgen gewährt. Darüber hinaus kann das Land sonstigen Einrichtungen oder Personen im Rahmen der Forschung oder Entwicklung im Rettungsdienst Zuwendungen gewähren.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten für die bauliche Herstellung und Erneuerung oder für die angemieteten Räumlichkeiten der Leitstelle im jeweiligen Rettungsdienstbereich im Verhältnis der für den Finanzausgleich maßgebenden Einwohnerzahl. In den Fällen des § 7 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 gewähren sie den Sanitätsorganisationen Zuwendungen von 75 v. H.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten für die bauliche Herstellung und Erneuerung oder für die angemieteten Räumlichkeiten im Verhältnis der für den Finanzausgleich maßgebenden Einwohnerzahl

- 1. der in ihrem Rettungsdienstbereich befindlichen Rettungswachen,**
- 2. der auf der Basis einer bereichsübergreifenden Versorgungsplanung nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Rettungswachen, die nicht in ihrem Rettungsdienstbereich liegen.**

In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 gewähren sie den Sanitätsorganisationen, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 den sonstigen Einrichtungen Zuwendungen von 75 v. H.

(4) Den Sanitätsorganisationen werden Zuwendungen nach den Absätzen 2 und 3 nur gewährt, wenn die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 die Baumaßnahme genehmigt. Zu den Kosten für die bauliche Unterbringung werden Zuwendungen nicht gewährt, wenn die bauliche Unterbringung bereits gewährleistet ist.

(5) Auf die Zuwendungen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden Spenden und Beiträge Dritter angerechnet.

3. Fachplanung Abriss Polizeipräsidium

Die aufstehenden Gebäude des ehemaligen Polizeipräsidioms sind für eine weitere Nutzung nicht geeignet. Zur Baufreimachung des Grundstücks ist der Abriss des ehemaligen Polizeipräsidioms erforderlich.

Im Hinblick auf den geplanten Rückbau des ehemaligen Polizeipräsidioms wurde Ende 2017 von Dr. Jung + Lang Ingenieure GmbH ein umwelttechnischer Vorbericht zur Erfassung schadstoffhaltiger Bausubstanzen des derzeitigen Bestandsgebäudes erstellt. Unter Berücksichtigung der dort dargestellten Ergebnisse und festgestellten Belastungsbereiche wurden die daraus ableitbaren Massen ermittelt und darauf basierend eine grobe Kostenschätzung für den Rückbau (belastete, unbelastet Bausubstanz) erarbeitet. Erfahrungsgemäß sind diese Kosten situations- und marktbedingt sehr starken Schwankungen unterworfen. Derzeit wird von einem Kostenrahmen von ca. 1.500.000 € bis 2.000.000 € ausgegangen. Hierbei soll als Vorgabe für den Wettbewerb der Erhalt der Bodenplatten und erdnahen Kellerwände vorgegeben werden, um weitere archäologische Grabungen zu vermeiden.

Im direkten Umfeld des Grundstückes besteht eine sensible Nutzung (Weltkulturerbe Kaiserthermen, Saunagarten Stadtbad, Bahntrasse, etc.), was erfahrungsgemäß behördlicherseits zur Forderung „sicherer“ Abbruchverfahren führt. Hierfür ist die Beauftragung eines Fachplaners für die Abrissplanung und Begleitung des Abrisses erforderlich. Die Baunebenkosten werden auf ca. 75.000 bis 100.000 € geschätzt. Die Planungskosten liegen somit unterhalb des vergaberechtlich bedeutsamen Schwellenwertes und es ist geplant, ein Interessenbekundungsverfahren zur Findung eines geeigneten Fachplaners durchzuführen. Im Hinblick auf den Meilensteinplan ist eine zeitnahe Beauftragung des Fachplaners notwendig, um nach dem Auszug der Polizei im Frühjahr 2021 zeitnah mit den Abrissarbeiten beginnen zu können.

4. Projektsteuerung

Die SWT Immobilien-Servicegesellschaft mbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier, soll mit den Projektsteuerungsleistungen beauftragt werden. Zuerst erfolgt die Beauftragung der Stufe 1.

Die Beauftragung der Servicegesellschaft ist in 3 Stufen vorgesehen:

Stufe 1: Stufe 1 AHO – Projektvorbereitung bis Beauftragung Generalplaner.

Stufe 2: Stufe 2 AHO – Planung bis Baubeschluss.

Stufe 3: Stufe 3-5 AHO – Ausführungsvorbereitung, Ausführung und Projektabschluss.

Es handelt sich hierbei um eine Dienstleistung i.S.d. § 103 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), dessen Auftragswert den Schwellenwert für europaweite Vergabeverfahren i.H.v. 214.000,00 € netto (ab 01.01.2020) übersteigen wird. Eine vergabefreie direkte Beauftragung der Servicegesellschaft ist ausnahmsweise im Rahmen einer Inhouse-Vergabe gemäß § 108 Abs. 1 GWB möglich. Die Inhouse-Fähigkeit

wurde im Vorfeld geprüft und bestätigt. Die städtischen Bauherrenaufgaben werden gemäß dem vorgesehenen Projektstrukturplan für Sonderprojekte von dem „Projektteam Sonderprojekte“ übernommen

Die Honorarkosten der Stufe 1 belaufen sich auf **100.006,41 € netto**, zzgl. 3 % Nebenkosten und dem gesetzlich geltenden Mehrwertsteuersatz.

Die Ermittlung des vorgenannten Honorars erfolgt auf Basis der anrechenbaren Kosten und den Mindestwerten der Honorartafel der AHO 2014, sowie den vereinbarten besonderen Leistungen. Die bisherigen Beratungsleistungen sind in der Stufe 1 beinhaltet. Der Honorarermittlung der Stufe 1 liegt der derzeitige grobe Kostenrahmen zugrunde.

5. Beauftragung externer Planungsleistungen

Überschlägige Planungsunterlagen und ein intensiv erarbeitetes Betriebskonzept liegen zwar vor, daraus sind aber keine belastbaren Kostenschätzungen abzuleiten.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, alle in Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Umsetzung erforderlichen Planungen einzuleiten.

Gegenstand des zu vergebenden Auftrags sind Objekt- und Fachplanungsleistungen zur Generalplanung des Neubaus Hauptfeuerwache. Fokussiert ist hierbei die frühzeitige positive Bindung und Vernetzung der Fachplaner untereinander, zur gemeinsamen Umsetzung dieser komplexen Bauaufgabe. Das Feuerwehrgeschehen steht unter der Prämisse kurzer Wege und ist geprägt von Funktionszusammenhängen und Sicherheitskonzepten. Der Auftrag umfasst zunächst die Leistungsphasen 1 bis 3, mit der Option zur stufenweisen Folgebeauftragung der Leistungsphasen 4 bis 6 und 7 bis 9.

Die Vergabe der Leistungen der Generalplanung sieht ein zweistufiges Bewerbungs- und Auswahlverfahren nach VGV mit integriertem Planungswettbewerb nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe 2013 (RPW) vor. Mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz wurde am 07.06.2019 das Vorgehen besprochen und der Generalplaner-Ausschreibung ausnahmsweise, mit der Auflage von Einschränkungen zugestimmt. Die Entwürfe der Bekanntmachung werden frühzeitig mit der Architektenkammer abgestimmt. Für die Verfahrensbetreuung und rechtliche Beratung wird die Gebäudewirtschaft in einem Interessenbekundungsverfahren ein geeignetes Büro auswählen und beauftragen.

6. Derzeitiger Meilensteinplan:

VgV –Verfahren und Wettbewerb Zur Findung eines Generalplaners, Verfahrensbetreuung und Vorbereitung Wettbewerb stehen als nächste Schritte an	Vorbereitung ab 3.Quartal 2020
Auszug Polizei und Freiwerdung Grundstück PP Gemäß Stellungnahme Polizei vom 11.12.2019	Frühjahr 2021
Abriss Polizeipräsidium	Nach Auszug Polizei bis ca. Ende 2021
Archäologische Grabungen (Annahme ca. 22 Monate)	Nach Abriss – voraussichtlich 2022
Planung /Ausschreibung/Vergabe bis Baubeginn	4.Quartal 2021 – 4. Quartal 2023
Bauphase Grundsteinlegung bis Richtfest – Annahme mind. 3 Jahre	Ab 1.Quartal 2024 – 4. Quartal 2026
Inbetriebnahme Nach Fertigstellung erfolgt die Inbetriebnahme der	Ab Anfang 2027

Es ist **Pflichtaufgabe** der Stadt Trier, die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist sicherzustellen, bzw. schnellstmöglich auf eine Gewährleistung hinzuwirken..

Voraussichtliche klimatische Auswirkungen (Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 26.05.2020, Vorlage 060/2020, wird dieser Punkt bis zum 31.12.2020 vom Umweltdezernat nur für Vorlagen aus dem Dezernat IV gefüllt.):

Finanzielle Auswirkungen:

Die zur Umsetzung der weiteren Planungsphasen im Haushaltsjahr 2020 benötigten konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. 190.000 € stehen im Ergebnishaushalt 2020, Teilhaushalt 3.4 - Sicherheit und Ordnung - bei der Leistung 1.100.1.2.06.01.00.02 - Brandbekämpfung und den Sachkonten 5292010 - sonst. Aufwend. f. Dienstleist. i.H.v. 100.000 € sowie 5629010 - Sonst.Aufw.f.Inanspr.v.Rechte u. Dienstl. i.H.v. 90.000 € zur Verfügung.

Darüber hinaus erfolgt die interne Abrechnung der aktivierten Eigenleistungen i.H.v. 60.000 € zwischen dem Amt 37 und der Gebäudewirtschaft über die Leistung 1.100.1.1.04.01.00.35 - Strategisches Gebäudemanagement, Sachkonto 4811020 - Erträge aus Service (interne Leistungsbeziehungen) und der Leistung 1.100.1.2.06.01.00.02 - Brandbekämpfung, Sachkonto 5811020 - Aufwendungen aus Service (interne Leistungsbeziehungen) - im Rahmen der internen Leistungsverrechnung.

Die in den Folgejahren gemäß oben dargelegtem Mittelabflussplan (Anlage 1) benötigten konsumtiven Haushaltsmittel sind im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2021 berücksichtigt.

Anlage/n:

1. Mittelabflussplan
2. Lageplan